



**Unterrichtung und Verpflichtung zum Datengeheimnis gemäß § 48 Hessisches Datenschutz
und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
Dienstanweisung zur Nutzung von CaMS (TUCaN)**

Ich bin auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Datengeheimnis § 48 HDSIG hingewiesen worden:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, insbesondere diese Daten unbefugt dritten Personen bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder zu verändern. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit bzw. dem Ende des Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Prüfungsdaten sind von hoher Sensibilität. Mit ist bekannt, dass alle Nutzeraktivitäten im Prüfungsverwaltungssystem protokolliert werden und somit nachvollziehbar sind. **Bei Auskunftsverlangen Dritter – auch Amtshilfe – ist der behördliche Datenschutzbeauftragte einzuschalten.**

Zum Aufgabenbereich gehört die Betreuung der dem Studienbüro zugeordneten Studiengänge.

Nach der derzeitigen Konfiguration kann es technisch nicht ausgeschlossen werden, dass ich personenbezogene Daten von Studierenden aus Studiengängen einsehen und bearbeiten kann, die nicht zu meinem Aufgabenbereich gehören. Eine solche technisch derzeit nicht auszuschließende Datenverarbeitung verstößt gegen geltendes Datenschutzrecht und ist untersagt.

Ich verpflichte mich, diese Bestimmungen einzuhalten. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.

Darmstadt, Datum, Unterschrift

- Kopie und Merkblatt für den/die Unterzeichner/in
(Stand 5/2023)

Merkblatt zum Datengeheimnis gemäß § 48 HDSIG

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes abgeleitet. Es beinhaltet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen. Dieses Recht ist jedoch nicht unbeschränkt. Es findet seine Grenzen in den Rechten Dritter und in den überwiegenden Interessen der Allgemeinheit.

Was folgt daraus für die öffentliche Verwaltung?

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch Mitarbeitende einer öffentlichen Stelle ist ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und darf nur auf der Basis einer Rechtsvorschrift oder mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Mitarbeitende müssen deshalb, bevor sie Daten verarbeiten (z. B. erheben, speichern, übermitteln oder nutzen) immer prüfen, aufgrund welcher Rechtsnorm sie handeln. Alle Betroffenen haben einen Anspruch darauf, dass die öffentlichen Stellen des Landes mit ihren personenbezogenen Daten sorgsam umgehen.

Was beinhaltet das Hessische Datenschutz und Informationsfreiheitsgesetz?

Das Hessische Datenschutz und Informationsfreiheitsgesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen, unabhängig davon, in welcher Form (Dateien oder Akten) sie gespeichert sind und ob es sich um automatisierte oder nichtautomatisierte Verfahren handelt. Das Gesetz ist ein Auffanggesetz, das heißt, seine Vorschriften sind immer dann anzuwenden, wenn die konkrete Datenverarbeitung nicht durch eine bereichsspezifische Rechtsvorschrift geregelt ist. Jede darüber hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist unzulässig, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt.

Wer kontrolliert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften?

Öffentliche Stellen sind verpflichtet, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser berät in allen Datenschutzfragen und kontrolliert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten prüft er, ob die Datenverarbeitung zulässig ist und die Maßnahmen zum Schutz der Daten ausreichend sind. Er führt ein Verzeichnis aller bei der öffentlichen Stelle eingesetzten Verfahren. Unabhängig von der Tätigkeit der behördlichen Datenschutzbeauftragten kontrolliert der Landesbeauftragte für den Datenschutz alle öffentlichen Stellen.

Mitarbeitende einer öffentlichen Stelle können sich in allen Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an den behördlichen Datenschutzbeauftragten und/oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

Welche Pflichten hat die öffentliche Stelle?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf das zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Unrichtige, unzulässig erhobene oder gespeicherte sowie nicht mehr erforderliche Daten sind von Amts wegen zu berichtigen bzw. zu löschen. Die Daten verarbeitenden Stellen sind ferner verpflichtet, sich gegenseitig zu unterrichten, wenn unrichtige oder unzulässig erhobene oder unzulässig gespeicherte personenbezogene Daten berichtigt, gesperrt oder gelöscht wurden. Die öffentliche Stelle muss außerdem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sicherzustellen. Sie hat unter anderem eine Beschreibung für jedes von ihr eingesetzte Verfahren in der Datenverarbeitung zu erstellen, und die Leitung der Daten verarbeitenden Stelle muss die Einrichtung oder wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens formal freigeben.

Die öffentliche Stelle hat auch umfangreiche Aufklärungspflichten gegenüber den Betroffenen. Sofern Daten bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis erhoben werden, sind sie unter anderem in geeigneter Weise

über den Zweck der Erhebung, die Art und den Umfang der Verarbeitung, etwaige Datenempfänger sowie bestehende Auskunfts- oder Berichtigungsansprüche zu informieren. Dabei ist auch auf bestehende Rechtsvorschriften sowie die Freiwilligkeit von Auskünften hinzuweisen und über mögliche Folgen von Auskunftsverweigerungen aufzuklären. Werden die Daten nicht bei den Betroffenen erhoben, so hat die öffentliche Stelle sie hierüber nachträglich zu unterrichten.

Welche Rechte haben Betroffene?

Um ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen zu können, müssen die Betroffenen wissen, welche Stellen Daten über sie gespeichert haben und woher diese Daten stammen. Deshalb haben Alle das Recht auf Auskunft über ihre Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung. Den Betroffenen kann statt Auskunft Einsicht in ihre Daten gewährt werden. Sie können sich jederzeit an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden (Anrufungsrecht) und haben bei Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften eingetreten sind, Anspruch auf Schadensersatz. Sie können eine Berichtigung, unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Sperrung ihrer Daten verlangen. Darüber hinaus steht den Betroffenen in Einzelfällen ein Widerspruchsrecht gegen eine sonst zulässige Verarbeitung ihrer Daten zu, wenn hierfür ein besonderes Interesse vorliegt, das diese Beschränkung rechtfertigt.

Was geschieht bei einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften?

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden. Wer beispielsweise gegen das HDSIG verstößt, kann in bestimmten Fällen mit einer Geldstrafe und in schweren Fällen mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden, § 37 HDSIG. Verstöße werden nur auf Antrag verfolgt. Darüber hinaus können die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatzansprüche geltend machen. Unabhängig davon kann ein Verstoß auch zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

Ansprechpartner

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:
Jan Hansen, Tel. 16 27063, e-mail: datenschutz@tu-darmstadt.de
